

SATZUNG

der

Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft.....	2
§ 2	Aufgaben.....	2
§ 3	Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern.....	3
§ 6	Ausscheiden von Mitgliedern.....	3
§ 7	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 8	Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9	Organe der Genossenschaft.....	6
§ 10	Mitgliederversammlung Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	6
§ 11	Wirkungskreis der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12	Wahl des Ausschusses des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters.....	8
§ 13	Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.....	8
§ 14	Wirkungskreis des Ausschusses.....	9
§ 15	Wirkungskreis des Obmannes.....	10
§ 16	Obmann-Stellvertreter.....	11
§ 17	Wahl des Rechnungsprüfers.....	11
§ 18	Wirkungskreis des Rechnungsprüfers.....	11
§ 19	Jahresrechnungsabschluss, Voranschlag und Geschäftsbericht.....	12
§ 20	Maßstab für die Aufteilung der Kosten (Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten).....	12
§ 21	Einhebung der Beiträge und Zahlungen.....	13
§ 22	Schlichtung von Streitigkeiten.....	14
§ 23	Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften (§ 85 Abs. 1 - 4 WRG. 1959).....	15
§ 24	Auflösung der Genossenschaft (§ 83 Abs. 1 - 4 WRG. 1959).....	16

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Satzung oder in weiteren Veröffentlichungen, z. B. Internetauftritt der Wassergenossenschaft, personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen

Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems

und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215/1959 (WRG. 1959) gebildet, und hat ihren Sitz in

Kremstalstraße 31

4501 Neuhofen an der Krems

Bezirk: Linz-Land

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der

**Versorgung mit
Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-,
Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;
sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der
genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG. 1959).**

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das wesentliche Gebiet der Mitglieder und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser - näheres regelt die Wasserleitungsordnung.
- 2) die Errichtung sowie der Betrieb und die Erhaltung der notwendigen Anlagen.
- 3) die Abgabe von Trink- und Nutzwasser an Nichtmitglieder, sofern die Versorgung der Mitglieder nicht gefährdet ist.
- 4) sofern sich die für das Löschwasser zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlagenteile bedienen möchte, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- 5) auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben.
- 6) die Gewinnung von Energie zur Sicherstellung des Betriebes und der Anlagen darüber hinaus zur Abgabe von Energie an Dritte.
- 7) die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Wassergewinnung und Versorgung an Dritte.

§ 3 Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

- 1) Die Genossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Mit Bescheid der o. ö. Landeshauptmannschaft vom 4. April 1938, ZL. G/4 Zl.1298/4/1938, wurde die Bildung der Wassergenossenschaft aufgrund einer freien Vereinbarung der Beteiligten anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bzw. in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen oder rechtlich selbstständige Anlagen.
- 2) Wer in die Genossenschaft angeschlossene bzw. einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 21).
- 3) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 5 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen (siehe auch § 20).

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.

- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- 3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.
- 5) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Forderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen.
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen.
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.
- 4) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern.

- 2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge innerhalb der festgelegten Frist zu leisten.
- 4) die Wahl zum Obmann oder zum Obmann-Stellvertreter, in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen und die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegenspricht.
- 5) den Organen der Wassergenossenschaft im Genossenschaftsbereich auftretende oder beobachtete Gebrechen sowie anderweitige Schäden und Missstände an den Genosschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
- 6) der Wassergenossenschaft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse unaufgefordert und unverzüglich jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind, insbesondere ist bei einem Eigentümerwechsel der neue Eigentümer zu melden; gleichfalls ist eine Änderung der Zustellanschrift bekannt zu geben; widrigenfalls keine Haftungsansprüche des Mitgliedes gegen die Genossenschaft geltend gemacht werden können, wenn durch die Nichtbekanntgabe der angeführten Tatsachen und Rechtsverhältnisse ein Mitglied in seinen satzungsmäßigen Rechten verletzt wird; des Weiteren haftet das Mitglied für alle rechtlichen Konsequenzen welche sich auf eine Nichtbekanntgabe der angeführten Tatsachen und Rechtsverhältnisse begründen sowie allenfalls der Genossenschaft daraus erwachsenden Kosten und Nachteile.
- 7) die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, unter anderem auch von Maßnahmen aus denen sich eine Änderung der Nutzung der genossenschaftseigenen Anlagen oder von Bemessungsgrundlagen für die Aufteilung der Kosten ergeben, rechtzeitig, spätestens jedoch mit der Einreichung um eine allenfalls erforderliche behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung von verfügbaren oder dafür nötigen Projektunterlagen zu verständigen.
- 8) den Organen der Wassergenossenschaft zur Ablesung und Überprüfung der als Grundlage für die Erfassung des Wasserbezuges installierten Messeinrichtungen Zugang zu gewähren.
- 9) die eigenen Anlagen ordnungsgemäß zu erhalten, dass der Genossenschaft daraus kein Schaden erwachsen kann.
- 10) wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

§ 9 Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, der Obmann und dessen Stellvertreter.
- 2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- 3) Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen, die für die Wahl gelten, möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 1) Jedem Mitglied der Genossenschaft steht unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Liegenschaften bzw. Objekte eine Stimme zu (Kopfstimmrecht).

Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft zu klären.

Die Stimmrechtsausübung erfolgt:

1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;
Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangen.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.wassergenossenschaft.neuhofen.at. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Die Wasserrechtsbehörde ist zumindest von jenen Mitgliederversammlungen zu verständigen, bei denen Wassergenossenschaftsorgane neu gewählt werden

sollen oder Satzungsänderungen oder die Auflösung einer Genossenschaft beschlossen werden sollen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse gemäß Pkt. 6, ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- 6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 7) Das Stimmrecht wird in der Regel durch Erheben der Hand ausgeübt. Wenn die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel beschließt, erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied einen Stimmzettel.
- 8) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann, vom Schriftführer und Protokollmitfertiger zu zeichnen ist.
Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- 9) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 11 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- 1) der Beschluss der Satzung und ihrer Änderung, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten.
- 2) die Wahl des Ausschusses.
- 3) die Wahl des Rechnungsprüfers.
- 4) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Berichtes des Rechnungsprüfers.
- 5) der Beschluss des Voranschlages.
- 6) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- 7) die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall an den Ausschuss zu übertragen.
- 8) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (siehe § 10 Abs. 9).
- 9) der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.

§ 12 Wahl des Ausschusses, des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 7 Mitgliedern für die Dauer von 6 Jahren.

Der Ausschuss hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter und allenfalls den Kassier und einen Schriftführer zu wählen.

Ferner werden 4 Ersatzmitglieder gewählt, die in der vom Ausschuss bestimmten Reihenfolge einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grund mehr als ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.

- 2) Den genauen Modus zur Wahl regelt die Geschäftsordnung
- 3) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 4) Jedes nach Abs. 3 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, so ferne nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 5) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekannt zu geben.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig.

Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.

- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe der Stimmenverhältnisse in vollem Wortlaut, in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift, festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 14 Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- 1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zutreffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offert-Ausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie.
- 3) die Bestellung von Wasserwarten und sonstige Personalmaßnahmen.
- 4) die Bestellung von Geschäftsleitern sowie die Überwachung von deren Tätigkeiten.
- 5) die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie die Entlohnung von Geschäftsleitern und Bediensteten.
- 6) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes.
- 7) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen.
- 8) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- 9) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 10) die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und eines Berichtes über die letzte Geschäftsperiode.
- 11) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 21).

- 12) die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigkeit des Zahlungsvollzuges.
- 13) die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss (siehe § 13 Abs. 4).
- 14) die Genehmigung von Bauentwürfen und deren Änderungen.
- 15) der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Unternehmen.
- 16) der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind (siehe auch § 20), einschließlich der Beschlussfassung über eine Gebührenordnung.
- 17) der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
- 18) die Darlehensaufnahme.
- 19) die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlussregelungen einschließlich der Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung.

§ 15 Wirkungskreis des Obmannes

Dem Obmann obliegt:

- 1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsleitern übertragen ist.
- 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen.
- 4) die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht Geschäftsleitern übertragen ist.
- 5) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen.
- 6) die Evidenzhaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses).
- 7) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 16 Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat der Obmann-Stellvertreter unaufschiebbare Maßnahmen aus eigenem Ermessen zu treffen. Die Vertretung gilt bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur allfälligen Nachwahl des neuen Obmannes für die restliche Funktionsperiode.

§ 17 Wahl des Rechnungsprüfers

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 6 Jahren einen Rechnungsprüfer, der dem Ausschuss nicht angehören darf, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
Bei Erstellung des Rechnungsabschlusses durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist keine Rechnungsprüfung notwendig.
- 2) Den genauen Modus zur Wahl regelt die Geschäftsordnung:
- 3) Jedes geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, so ferne nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.

§ 18 Wirkungskreis des Rechnungsprüfers

Dem Rechnungsprüfer obliegt:

- 1) Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses sowie des Mitgliederverzeichnisses.
- 2) Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses.
- 3) bei Abschluss durch Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder entfällt Pkt. 1 und 2.
- 4) Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an den Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
- 5) Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.
- 6) Der Rechnungsprüfer kann auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft treffen.

§ 19 Jahresrechnungsabschluss, Voranschlag und Geschäftsbericht

- 1) Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt höchstens 3 Jahre. In jedem Fall hat eine jährliche Abrechnung zu erfolgen. Über die letzte Geschäftsperiode ist ein Bericht an die Mitgliederversammlung zu legen, dem auch die Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte des Rechnungsprüfers anzuschließen sind.
- 2) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Der Entwurf des Voranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Geschäftsperioden und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahresefordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 6) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist dem Rechnungsprüfer zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- 7) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür, durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- 8) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Geschäftsbericht nach neuerlicher Einholung eines Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20 Maßstab für die Aufteilung der Kosten (Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten)

- 1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft wird eine Mindestanschlussgebühr eingehoben.

- 2) Die Anschlussgebühr hat der Eigentümer einer Liegenschaft oder Anlage pro Anschluss zu entrichten.
Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage wird eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben.
- 3) Die genaue Regelung der Anschlussgebühr sowie die näheren Bestimmungen für die Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 4) Sind für einen Anschluss Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- 5) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden die Wasserbezugsgebühren unter Einschluss zusätzlicher Gebühren nach verbrauchten m³, über geeichte Wasserzähler, vorgeschrieben. Dies ist in der Gebührenordnung geregelt.
- 6) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern, nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Verhältnis der oben angeführten Maßstäbe für die Aufteilung der Kosten, zu tragen.

§ 21 Einhebung der Beiträge und Zahlungen

- 1) Mit der Ausführung von Bauvorhaben und Investitionen darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaften und (rechtlich selbstständigen) Anlagen.
- 3) Gehört die Liegenschaft oder Anlage mehreren Miteigentümern, so sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten, unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der satzungsmäßig festgelegten Gebühren und Beiträge entsteht mit der Aufnahme in die Genossenschaft und mit jeder nachträglichen Änderung von Bemessungsgrundlagen.

- 6) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Gebühren gemäß den Regelungen der Satzungen bzw. einer allfälligen Gebührenordnung sowie sonstige Kostenbeiträge sind den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.
- 7) Die in Geld zu leistenden Beiträge inkl. Mahngebühr und Verzugszinsen sind nach Empfang der Vorschreibung innerhalb der in der Gebührenordnung vorgesehenen Frist einzuzahlen.
Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch die zuständigen Organe erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Wassergenossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis durch die zuständigen Organe mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).
- 8) Soweit gesetzlich zulässig wird ein Aufrechnungsverbot vereinbart.

§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, ausgenommen die Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die nachträgliche Einbeziehung und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Beitragsleistung von Nichtmitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen zwei Wochen schriftlich beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen.

Der Obmann hat daraufhin innerhalb einer Woche die Streitteile zur Entsendung je einer Vertrauensperson binnen zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören.

Die von der Genossenschaft zu entsendende Vertrauensperson wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauenspersonen bestimmen eine dritte Person als Obmann des Schiedsgerichtes.

- 3) Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist durch dessen Obmann einzuberufen und hat dann innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen.
- 4) Der Obmann des Schiedsgerichtes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 5) Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat: das Datum, die Namen der Vertrauenspersonen einschließlich des Obmannes und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.
- 6) Sollte eine der oben angeführten Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.
- 7) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- 8) Die Kosten für ein Schiedsgerichtsverfahren (wie insbesondere Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Kosten für Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Kostentragung für den Obmann des Schiedsgerichtes haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.

**§ 23 Aufsicht über die Genossenschaft,
Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften
(§ 85 Abs. 1 - 4 WRG. 1959)**

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrag nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- 3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und des Obmannes oder des Geschäftsleiters, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der

Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.

- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 24 Auflösung der Genossenschaft (§ 83 Abs. 1 - 4 WRG. 1959)

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- 3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

Raum für amtliche Vermerke!

**Bezirkshauptmannschaft
Linz-Land**

Liegt dem ha. Bescheid vom **24. MAI 2023**
Zl. 2022-120518/3 zugrunde

Für den Bezirkshauptmann:

 